Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOB GmbH, 67752 Wolfstein, Germany - Stand 11/2025

1 Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe der KOB GmbH, Lauterstraße 50, 67752 Wolfstein, gegenüber Unternehmern. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insb. Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn wir Ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Preise

Alle Lieferungen erfolgen zu unseren jeweils am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, als Nettopreise in EURO. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise.

3 Angebote

In unseren Angeboten angegebene Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind freibleibend. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst bei schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

4 Vertragsschluss

Das Angebot des Kunden liegt in der Übermittlung der Bestellung an uns per E-Mail, Telefon oder Fax. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir dieses Angebot durch Zusenden einer Bestellbestätigung annehmen. Das vorherige Zusenden einer Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar.

5 Lieferung & Versand

Sämtliche Lieferungen verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist Die Transportgefahr geht in allen Fällen auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind und erfolgen nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Konditionen, bei denen die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.
Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen vor, die zur Erzielung voller Versandeinheiten erforderlich sind.
Produktionsbedingte Abweichungen von der bestellten Menge bis 10% sind zulässig. Der Kunde übernimmt die Mehrproduktion zum regulären Preis. Die Nachlieferung eventuell fehlender Mengen kann nicht erfolgen.

6 Lieferungshindernisse und Leistungsstörungen

Angegebene Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt unserer jeweiligen Liefermöglichkeit.
Bei Eintritt unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel und sonstige unverschuldeten Betriebsstörungen in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsbehinderung. Falls ein nationales oder internationales Verbot zu einer Einschränkung oder Begrenzung von Chemikalien führt und keine gleichwertige Chemikalie verfügbar ist, wird KOB von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Aufgrund der Natur des Geschäfts ist eine langfristige Qualifizierung erforderlich, was nicht als Verschulden von KOB gewertet werden darf. Wird durch die Betriebsbehinderung die Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Voraussetzung für die Berufung auf die vorgenannten Umstände ist, dass wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

7 Recht auf Rücktritt von der Lieferung

Werden uns nach Vertragsschluss mit einem Unternehmer Zahlungsschwierigkeiten des Kunden bekannt oder erhalten wir unbefriedigende Auskünfte aus verlässlicher Quelle, die Zahlungsschwierigkeiten nahelegen, so können wir angemessene Sicherheitsleistung verlangen und – falls diese nicht gewährt wird – vom Vertrag zurücktreten.

In allen Fällen der vom Kunden zu vertretenden Schlechterfüllung haben wir neben dem Recht vom Vertrag zurückzutreten auch das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits vorliegt.

8 Mängelansprüche

Wir sind zur Mängelbeseitigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur verpflichtet, wenn uns eine Mängelrüge

- bei Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung der Ware erkennbar sind, innerhalb von acht Tagen nach Lieferung zugeht,
- bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung zugeht,

Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Im Falle berechtigter Mängelrügen sind wir lediglich zur Nacherfüllung verpflichtet. Sollte die Nacherfüllung nicht möglich sein oder fehlschlagen, so kann der Kunde unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips entweder Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind von jeglicher weitergehenden Haftung befreit, es sei denn, diese beruht auf vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Vertragsverletzung. Wir haften jedoch, wenn der Käufer Schadensersatz wegen Waren geltend macht, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, gemäß § 434 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Jegliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, die nicht die Ware selbst betreffen, sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

9 Rücknahme von Waren

Rücksendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Eine Rücknahme von einwandfreier Ware ist ausgeschlossen.

10 Zahlung

Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Fristen sind nur eingehalten, wenn das Geld innerhalb der genannten Frist bei uns eingegangen ist bzw. bei Bezahlung mit Wechsel, Scheck oder im Lastschriftverfahren uns vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Anfallende Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen uns nur aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn wir die Gegenansprüche anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt wurden.

Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Außerdem sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet, solange der Zahlungsverzug des Käufers andauert.

Des Weiteren sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen einschließlich der Wechselschulden sofort fällig zu stellen.

11 Eigentumsvorbehalt

A. Genereller Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des vollständigen Gegenwertes bei uns.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns gegenüber zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

B. Erweiterter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverarbeitung

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbunden, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

12 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzuleiten.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wolfstein/Pfalz Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist nach unserer Wahl Kaiserslautern oder ein gesetzlicher Gerichtsstand, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist.

15 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

16. Steuerliche Pflichten

16.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche steuerlich relevanten Angaben, insbesondere zur Umsatzsteuer (z. B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Nachweise zur Steuerbefreiung), vollständig, korrekt und rechtzeitig zu erbringen. Diese Angaben stellen eine Nebenpflicht zur vertraglich geschuldeten Hauptleistung dar.

16.2 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, bei der Erfüllung aller steuerlich relevanten Anforderungen aktiv mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Nachweise (z.B. Gelangensbestätigung), die Beantwortung von Rückfragen sowie die Unterstützung bei der Klärung steuerlicher Sachverhalte, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist.

16.3 Unterbleiben diese Angaben oder sind sie fehlerhaft und entsteht KOB hierdurch ein steuerlicher oder finanzieller Nachteil (z. B. durch Versagung des Vorsteuerabzugs, Nachforderungen von Finanzbehörden oder zusätzliche Verwaltungsaufwände), behält sich KOB das Recht vor, den Vertragspartner mit dem entstandenen Nachteil in angemessener Höhe zu belasten.

16.4 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen nicht wirksam Vertragsbestandteil geworden oder rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, sich durch eine Individualabrede über dasjenige zu verständigen, was nunmehr anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Klauseln gelten soll; die Parteien werden sich bemühen, eine Klausel zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien in der bisherigen Klausel regeln wollten.